

Die kirchliche Trauung

Eine kirchenrechtliche Arbeitshilfe für das Erzbistums Vaduz*

28. Mai 2008

Diese Arbeitshilfe möchte die häufigsten Fragen beantworten, die sich im Zusammenhang mit einer kirchlichen Eheschliessung stellen, und Hinweise geben, wie im einzelnen vorzugehen ist. Selbstverständlich stehen der Erzbischof, der Generalvikar oder der Gerichtsvikar gerne für Auskünfte zur Verfügung.

* In Anlehnung an Handreichung Nr. 3 des Bistums Chur

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG

VOR DER TRAUUNG

1. Zuständigkeit für die Entgegennahme der Trauungsanmeldung
2. Trauungsanmeldung
 - 2.1. Taufschein
 - 2.2. Ehedokumente
 - 2.3. Traugespräch
3. Veröffentlichung des Ehevorhabens (Aufgebot)
4. Zweite Eheschliessung
5. Religions- bzw. Kultusverschiedenheit
6. Einholung des „Nihil obstat“
7. „Ausgetretene“
8. Bekenntnisverschiedene Paare

TRAUUNG

9. Trauung eines katholischen Paares
10. Trauung von konfessionell gemischten Paaren
11. Trauung eines katholisch-nichtchristlichen Paares
12. Trauung eines nichtkatholischen Paares in einer katholischen Kirche

NACH DER TRAUUNG

13. Eintragungen in die Kirchenbücher

GÜLTIGMACHUNG EINER EHE (KONVALIDATION)

14. Einfache Konvalidation
15. Sanatio in radice

EINLEITUNG

Das Ausfüllen des Ehedokumentes soll stattfinden, bevor anderweitige Hochzeitsvorbereitungen in die Wege geleitet werden. Nur so kann vermieden werden, dass der geplante Termin wegen eines plötzlich auftauchenden kirchlichen Ehehindernisses schliesslich doch nicht eingehalten werden kann oder eine kirchliche Eheschliessung wieder abgesagt werden muss.

Besondere Sorgfalt ist bei einer Trauung notwendig, wenn einer der Partner geschieden ist, auch wenn die erste, nur standesamtlich geschlossene Ehe nach kirchlichem Verständnis ungültig ist, weil die vorgeschriebene kirchenrechtliche Form nicht eingehalten worden war. Dasselbe gilt für Katholiken, die früher mit einem nichtkatholischen Partner standesamtlich oder in einer nichtkatholischen Glaubensgemeinschaft geheiratet haben, ohne vorausgehende Einholung einer Formdispens. In diesen Fällen ist zusätzlich zum Ehevorbereitungsprotokoll stets der Antrag auf administrative Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels zu stellen. Die gesamten Unterlagen werden dann an den Diözesanbischof oder Generalvikar weitergeleitet.

Im Falle einer geplanten Eheschliessung zwischen einem Katholiken und einem Nichtkatholiken oder Nichtchristen, der früher schon einmal – eventuell auch nur zivil – verheiratet war, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese erste Ehe gültig war. Bevor weitere Schritte für eine neue Eheschliessung unternommen werden können, ist es angebracht, Kontakt mit dem Offizialat aufzunehmen, um eine allfällige Nichtigkeitserklärung der ersten Ehe des nichtkatholischen Partners abzuklären. Andernfalls besteht die Gefahr, bei den Brautleuten falsche Hoffnung zu wecken, die sich dann im letzten Moment zerschlagen.

Nach Möglichkeit soll der Pfarrer des Wohnortes der Braut oder des Wohnortes des Bräutigams das Ehedokument ausfüllen, auch wenn ein anderer Priester vom Brautpaar als Traupriester gewählt wurde. Dies dient einer gewissen Objektivität und entspricht der Hirtensorge des Pfarrers. Dem Pfarrer ist es unbenommen, mit dieser Aufgabe den Vikar (Kaplan) seiner Pfarrei zu beauftragen.

VOR DER TRAUUNG

1 Zuständigkeit für die Entgegennahme der Trauungsanmeldung

1.1 Zuständig zur Entgegennahme der Trauungsanmeldung ist die katholische Pfarrei am Wohnort der Braut oder des Bräutigams.

1.2 Bei konfessionsverschiedenen Brautpaaren ist die Pfarrei am Wohnort des katholischen Partners zuständig.

1.3 Wenn wenigstens ein Partner italienisch- oder spanischsprachig ist, kann die Anmeldung zur Trauung auch beim entsprechenden Seelsorger gemacht werden.

1.4 Möchte jemand, der nicht in der zuständigen Pfarrei tätig ist, aufgrund besonderer Umstände eine Trauungsanmeldung entgegennehmen, dann ist es angebracht, dass er zuerst das Einverständnis beim zuständigen Pfarrer einholt und die ausgefüllten Ehedokumente diesem zustellt.

1.5 Wenn die Brautleute sich bei der Wohnpfarrei melden, aber wünschen, dass die Eheschliessung in einer anderen Kirche innerhalb Liechtensteins oder der Schweiz stattfindet, können die Ehedokumente, nachdem sie ausgefüllt worden sind, zusammen mit den Taufzeugnissen und allfälligen anderen Unterlagen direkt an die katholische Pfarrei geschickt werden, in deren Gebiet die Trauung stattfindet.

1.6 Für eine Trauung, welche im Ausland stattfinden wird, ist das Pfarramt des Wohnortes der Brautleute für die Ehevorbereitung zuständig. Nachdem die Ehedokumente ausgefüllt sowie die anderen erforderlichen Unterlagen eingeholt sind und die Erlaubnis für die Trauung ausserhalb der Pfarrei erteilt ist (Licentia assistendi), werden alle Unterlagen an den Diözesanbischof oder Generalvikar weitergeleitet. Dort wird nach der entsprechenden Überprüfung das Nihil obstat erteilt. Von dort aus werden dann die Unterlagen zusammen mit den Litterae dimissoriae (Entsendungsbrief) an die Diözese gesandt, in der die Pfarrei liegt, in welcher die Trauung stattfinden soll.

Das Ordinariat der betreffenden Diözese wird schliesslich die Dokumente der Trauungspfarrei zustellen.

1.7 Wenn nicht im Erzbistums Vaduz wohnhafte Brautpaare in einer Pfarrei unserer Erzdiözese die Ehe schliessen möchten, werden die Ehedokumente im Normalfall durch das Ordinariat des Wohnortes an unser Ordinariat gesandt. Dieses überprüft die Dokumente und leitet sie an die Traupfarrei weiter. Falls es einmal vorkommt, dass die Ehedokumente vom Ausland aus direkt an die Traupfarrei gesandt werden, sollen diese vor der Eheschliessung zur Überprüfung an den Diözesanbischof oder Generalvikar weitergeleitet werden. Letztere werden die Dokumente dann visiert zurücksenden.

2 Trauungsanmeldung

2.1 Taufschein

2.1.1 Der Taufschein erfüllt vor allem zwei Funktionen: die Taufe (Konfessionszugehörigkeit) sowie den Ledigenstand der Brautleute zu belegen.

2.1.2 Zuständig für die Erstellung des Taufscheins für eine Eheschliessung ist die Pfarrei, in welcher der Haupteintrag der Taufe im Taufbuch vorhanden ist. Die Taufscheine können von den Brautleuten oder von der für die Eheschliessung zuständigen Pfarrei eingeholt werden. Der Taufschein von Katholiken soll nicht älter als sechs Monate sein; dies um festzustellen, dass die betreffende Person tatsächlich ledig ist. Es ist notwendig, dass bei einem konfessionsverschiedenen Paar auch der nichtkatholische Partner den Taufschein vorlegt, damit die Anerkennung seiner Taufe zum Ausdruck kommt bzw. die Gültigkeit der Taufe überprüft werden kann.

2.1.3 Auf dem Taufschein eines Katholiken werden die Firmung und alle Umstände, welche den kanonischen Personenstand verändern und Folgen für eine geplante Eheschliessung haben können, angegeben: Eheschliessung, Weihe, Gelübde, Glaubensabfall, usw. Von nichtkatholischen Partnern soll nach Möglichkeit kann ein ziviles Dokument verlangt werden, das über den Ledigenstand Auskunft gibt.

2.1.4 Fehlt auf dem Taufschein die Firmbestätigung, obwohl die Firmung stattgefunden hat, dann sollte sie am Firmort eingeholt werden.

2.1.5 Im Zusammenhang mit einer Ehenichtigkeitserklärung oder der Auflösung einer Ehe können einer Person für das Eingehen einer neuen Ehe bestimmte Auflagen gemacht werden. Solche Auflagen werden im Taufbuch vermerkt. Finden sich im Taufschein oder in anderen Dokumenten solche Eheverbote oder Auflagen, klärt das Pfarramt ab, ob sie hinfällig geworden sind, oder es werden die geeigneten Schritte unternommen, um herauszufinden, ob die Auflagen inzwischen erfüllt sind. Im Zweifelsfall ist mit dem Diözesanbischof oder Generalvikar Rücksprache zu nehmen.

2.1.6 Liegt von einem Getauften kein Taufnachweis vor, so genügt die eidliche schriftliche Erklärung eines einwandfreien Zeugen, der entweder bei der Taufe anwesend war oder sein Wissen über die Taufe von einem Augenzeugen erhalten hat, bzw. der Eid des Getauften selbst, wenn dieser in einem Alter getauft wurde, bei dem man davon ausgehen kann, dass er sich an seine Taufe erinnern kann.

2.2 Ehedokumente

2.2.1 Das Ehedokument ist Bestandteil der kirchlichen Ehevorbereitung und erfüllt somit eine durchaus pastorale Funktion. Es dient der Feststellung, dass der

gültigen und erlaubten Eheschliessung nichts im Wege steht. Zusammen mit den vorgesehenen Traugesprächen dient es dazu, das Vorhandensein von möglichen Ehehindernissen zu erkennen sowie die psychischen Voraussetzungen für eine gültige Eheschliessung festzustellen.

2.2.2 Ein Ehehindernis haftet einer bestimmten Person an. Falls von einem Ehehindernis vor der Eheschliessung nicht dispensiert wird, ist die Eheschliessung ungültig. Für folgende Ehehindernisse kann der eigene Ordinarius eine Dispens erteilen: fehlendes Mindestalter (18 Jahre), Religionsverschiedenheit, öffentliches und ewiges Gelübde in einem Ordensinstitut bischöflichen Rechtes, Blutsverwandtschaft im dritten und vierten Grad der Seitenlinie (in der geraden Linie und im zweiten Grad der Seitenlinie kann nicht dispensiert werden), Schwangerschaft, öffentliche Ehrbarkeit, gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption. Vom Hindernis der empfangenen Weihe, des öffentlichen ewigen Gelübdes in einem Ordensinstitut päpstlichen Rechtes sowie des Gattenmordes kann nur der Apostolische Stuhl dispensieren. Die Ehehindernisse der Beischlafunfähigkeit und des bestehenden Ehebandes können niemals dispensiert werden.

2.2.3 Die Dispens eines Hindernisses wird mittels des entsprechenden Formulars beantragt und zwar vom Pfarrer bzw. Pfarradministrator der für die Ehevorbereitung zuständigen Pfarrei.

2.2.4 Das Ausfüllen des Ehedokuments ist nicht als blosse Formsache zu betrachten, sondern als Gelegenheit zu nutzen, um dem Paar die wesentlichen Elemente der Ehe zu erklären. So kann das Ausfüllen des Dokuments als Chance genutzt werden, dass sich das Paar mit den zentralen Inhalten der christlichen Ehe auseinandersetzt. Wenn ein Verdacht vorliegt, dass einer der Partner zur Ehe gezwungen wird, ist es angebracht, das Ehedokument mit jedem Partner einzeln auszufüllen.

2.3 *Traugespräch*

2.3.1 Das Gespräch mit dem Brautpaar dient dazu abzuklären, ob es für die kirchliche Trauung genug motiviert ist und ob es weiss, welche Anforderungen und Pflichten die Ehe mit sich bringt. Wenn vom Wesen der christlichen Ehe die Rede ist, wird der Dialog bald Glaubensfragen berühren. Auch bei konfessionsverschiedenen Ehen sollte dem nicht aus dem Weg gegangen werden.

2.3.2 Immer häufiger zeigt sich, dass Brautleute nicht über die notwendigen psychischen Voraussetzungen für eine Eheschliessung verfügen. Wenn sie trotz allem die Ehe eingehen, können sie bald mit einer völligen Überforderung konfrontiert werden. Aus diesem Grund obliegt den für das Traugespräch Zuständigen der Pfarrei die Verantwortung, sich zu fragen, ob seitens der Brautleute eine der Tragweite der Entscheidung entsprechende ausreichende Urteilsfähigkeit vorhanden ist, ob die Brautleute psychisch betrachtet imstande sind, die wesentli-

chen ehelichen Pflichten auf sich zu nehmen und zu erfüllen und ob sie die erforderliche affektive Reife besitzen. Es gibt verschiedene Persönlichkeitsstörungen, welche therapeutisch angegangen werden sollten, bevor eine Ehe geschlossen wird. Unterbleibt eine geeignete Behandlung, ist ein Scheitern der Ehe in nicht wenigen Fällen vorprogrammiert.

2.3.3 In einer Gesellschaft der Vorläufigkeit, der Beliebigkeit und des Individualismus wird es pastoral betrachtet immer wichtiger, im Trauungsgespräch wirklich eingehend die Frage der ausnahmslosen Endgültigkeit des Ja-Wortes (Unauflöslichkeit) zu thematisieren. Auch die Thematik der wesentlichen Hinordnung der Ehe auf Nachkommenschaft und auf die Erziehung derselben gehört zum Inhalt des Trauungsgesprächs. Die Zeugungsunfähigkeit (im Unterschied zur Beischlafunfähigkeit) ist prinzipiell kein Hindernis für eine gültige Eheschliessung, ausser im Falle einer arglistigen Täuschung. Die bewusste Ablehnung der Nachkommenschaft aber macht die Eheschliessung ungültig.

2.3.4 Zur Gültigkeit einer Eheschliessung gehört die gegenseitige Ehrlichkeit der Brautleute betreffend ihrer Vergangenheit. Wer sich bewusst verstellt bzw. heimtückisch und arglistig eine bedeutsame eigene Eigenschaft (Drogenabhängigkeit, schwere Krankheit, grosse Schulden, Verbrechen, Gefängnisstrafe, Unfruchtbarkeit, usw.) verschweigt, um die Eheschliessung zu erreichen, heiratet ungültig. Es ist angebracht, die Brautleute darauf hinzuweisen.

2.3.5 Eine Ehe kann unter einer Bedingung, die sich auf die Zukunft bezieht, nicht gültig geschlossen werden. Falls die Brautleute vorhaben, die Ehe unter einer Bedingung zu schliessen, die sich auf die Vergangenheit oder auf die Gegenwart bezieht, darf das nur mit der schriftlichen Erlaubnis des Diözesanbischofs oder Generalvikars geschehen. Prinzipiell ist davon abzuraten.

2.3.6 Entsteht beim Gespräch über die Glaubenshaltung der begründete Eindruck, dass die Brautleute im Grunde lediglich aus purer Tradition oder nur, um einen festlichen Rahmen zur Verfügung zu haben, kirchlich heiraten wollen, ist die Einladung, über die Beweggründe ehrlich nachzudenken, die seelsorglich richtige Reaktion.

2.3.7 In allen Fällen, in denen nach dem Traugespräch weiterhin gewichtige Unsicherheiten bestehen, sollte der Diözesanbischof oder der Generalvikar konsultiert werden. Dadurch werden die Verantwortlichen in der Pfarrei auch entlastet, weil sie nicht die letzte Verantwortung für die Entscheidung über die Zulassung zur Eheschliessung übernehmen müssen.

2.3.8 Dem Brautpaar soll der Besuch eines Ehevorbereitungskurses sehr empfohlen werden.

2.3.9 Der kirchlichen Trauung geht laut staatlichem Recht die zivile Eheschliessung voran (vgl. 6. 1). Daher wird das Brautpaar darauf hingewiesen, dass vor der kirchlichen Eheschliessung im Normalfall die zivile Trauung stattfindet. Über die

erfolgte Ziviltrauung kann das Brautpaar dem Pfarramt das entsprechende staatliche Dokument zukommen lassen bzw. zur Trauung mitbringen.

3 Veröffentlichung des Ehevorhabens (Aufgebot)

3.1 Die Pfarrei, welche das Ehedokument für eine bevorstehende Heirat vorbereitet, soll besorgt sein, dass in der katholischen Pfarrei des Wohnortes des Bräutigams und der Braut – soweit sie katholisch sind – die bevorstehende Eheschliessung öffentlich bekannt gemacht wird. Diese Bekanntmachung kann geschehen durch Verkündigung in der sonntäglichen Eucharistiefeier oder durch Aushang im Schaukasten der Pfarrei oder durch Veröffentlichung im Pfarrblatt oder auf einem anderen geeigneten Weg.

3.2. Der Pfarrer oder Pfarradministrator der Pfarrei, in der das Ehedokument erstellt wird, kann aus einem gerechten Grund von dieser Bekanntmachung dispensieren. Die Dispens muss im Ehedokument vermerkt werden.

3.3. Wenn Bedenken bestehen, dass frühere Bindungen oder Verpflichtungen eine gültige Eheschliessung verunmöglichen könnten, hat die zuständige Pfarrei die Pflicht, Erkundigungen einzuziehen, bzw. das Ehevorhaben an weiteren Orten auskünden zu lassen.

4 Zweite Eheschliessung

4.1 Bei Verwitweten wird der Tod des ersten Ehepartners durch ein amtliches Dokument belegt.

4.2 Falls eine erste Ehe von der Kirche nichtig erklärt worden ist, ist davon auszugehen, dass ein entsprechender Eintrag im Taufbuch vorhanden ist. Dieser Eintrag wird im für die neue Eheschliessung einzuholenden Taufschein vermerkt sein. Falls ein solcher Vermerk fehlt, wird es erforderlich sein, weitere Erkundigungen einzuziehen. Dazu kann das Offizialat um Hilfe angegangen werden.

4.3 Wenn ein Partner in einer kirchlich ungültigen Ehe gelebt hat, weil die Ehe nicht vor einem Trauberechtigten geschlossen wurde oder weil nicht von einem vorhandenen Hindernis dispensiert wurde, ist es möglich, die Ehe in einem Administrativverfahren oder in einem kurzen Ehenichtigkeitsverfahren (Dokumentenverfahren) nichtig erklären zu lassen. Für ein Administrativverfahren ist das Generalvikariat, für ein Dokumentenverfahren das Offizialat zuständig.

4.4 Wenn ein Katholik lediglich zivilrechtlich verheiratet war, aber schon vor der Heirat „ausgetreten“ war, so ist die Lage näher abzuklären. Denn nur im Falle eines formellen Glaubensabfalls war die frühere standesamtliche Eheschliessung

gültig. Für die erforderliche Abklärung kann das Offizialat oder das Generalvikariat kontaktiert werden.

4.5 Eine frühere Ehe von Nichtchristen kann unter Umständen aufgrund des Paulinischen Privileges oder zugunsten des Glaubens (Petrinisches Privileg) aufgelöst werden. Das Offizialat erteilt diesbezüglich Auskunft.

4.6 Eine frühere Ehe, die nicht vollzogen worden ist, kann bei entsprechender Beweislage vom Papst aufgelöst werden. Unter anderem muss mit Sicherheit festgestellt werden können, dass nach der Eheschliessung keine sexuelle Vereinigung humano modo stattgefunden hat. Das Erhebungsverfahren wird vom Offizialat durchgeführt.

5 Religions- bzw. Kultusverschiedenheit

Wenn klar feststeht, dass die Braut oder der Bräutigam nie getauft worden ist, liegt das Hindernis der Religionsverschiedenheit vor. In diesem Fall ist beim Diözesanbischof oder Generalvikar die erforderliche Dispens mittels des entsprechenden Formulars zu beantragen. Für die Gewährung der Dispens sind dieselben Voraussetzungen erforderlich wie im Falle der Mischehe. Hinsichtlich der Bekenntnisverschiedenheit (Ehe zwischen einem Katholiken und einem nicht-katholischen Christen) vgl. unten, Nr. 8.

6 Einholung des „Nihil obstat“

6.1 In verschiedenen Fällen ist für die Eheschliessung eine Erlaubnis des Diözesanbischofs oder Generalvikars erforderlich:

- bei der Eheschliessung, die nach Vorschrift des weltlichen Gesetzes nicht anerkannt oder vorgenommen werden kann. Wenn jemand ohne vorherige standesamtliche Trauung kirchlich heiraten möchte, ist dies vorgängig mit dem Ordinariat zu besprechen.
- bei der Eheschliessung einer Person, die natürliche Verpflichtungen gegenüber einem anderen Partner oder gegenüber Kindern aus einer anderen Verbindung hat. Diese Verbindung muss nicht unbedingt nach staatlichem oder kirchlichem Recht eine Ehe gewesen sein.
- bei der Eheschliessung eines mit einer Beugestrafe Belegten.
- bei der Eheschliessung, die durch einen Stellvertreter erfolgen soll.
- bei Eheschliessungen von Wohnsitzlosen.
- bei der Eheschliessung eines Minderjährigen.
- bei Trauungen im Ausland (vgl. 1.6)

6.2 Mit der Bitte um die Erlaubnis für die Eheschliessung sind alle Akten einzusenden.

7 „Ausgetretene“

7.1 Katholiken, die durch einen formalen Akt von der Kirche abgefallen sind, unterstehen nicht mehr der Formpflicht.

7.2 Zur Beurteilung, ob es sich beim „Austritt“ um einen formalen Bruch mit der römisch-katholischen Kirche bzw. dem katholischen Glauben gehandelt hat, sind die entsprechenden Unterlagen dem Diözesanbischof oder dem Generalvikar zuzustellen.

7.3 Bei der Eheschliessung von Gläubigen, die offenkundig vom katholischen Glauben abgefallen sind, gelten dieselben Bedingungen wie für Mischehen.

8 Bekenntnisverschiedene Paare

8.1 Für die Erteilung der Erlaubnis zur Schliessung einer konfessionsverschiedenen Ehe ist der Ortsordinarius (Diözesanbischof, Generalvikar) des katholischen Partners zuständig. Diese Erlaubnis wird vom Ortsordinarius auf dem entsprechenden Beiblatt für konfessionsverschiedene Ehen erteilt, welches vorausgehend mit dem Brautpaar ausgefüllt wird.

8.2 Das Gespräch über die Frage der Taufe und der religiösen Erziehung der Kinder bedarf einer besonderen pastoralen Sensibilität. Ebenfalls ist es wichtig, die religiöse Identität eines Christen in einer pluralistischen und von Beliebigkeit geprägten Gesellschaft zu thematisieren.

8.3 Bei Mischehen, in denen ein Partner einer orthodoxen Kirche angehört, tauchen oft komplexe kirchenrechtliche Fragen auf. Aus diesem Grund ist es ratsam, bei der Ehevorbereitung den Diözesanbischof oder den Generalvikar rechtzeitig beizuziehen. Für die Eheschliessung zwischen einem Katholiken und einem Nichtkatholiken eines orientalischen Ritus ist die katholische kanonische Eheschliessungsform nur zur Erlaubtheit einzuhalten. Die Trauung kann ausschliesslich ein Priester halten, da für die Ostkirchen der Brautsegen des Priesters konstitutiv für die Ehe ist.

TRAUUNG

9 Trauung eines katholischen Paares

9.1 Die Trauung findet in einer katholischen Kirche oder Kapelle statt. Andere Orte wie z.B. im Freien, auf Schiffen, usw. sind prinzipiell für eine religiöse Feier nicht angebracht. In begründeten Ausnahmefällen kann der Diözesanbischof oder der Generalvikar um Erlaubnis angefragt werden. Nicht selten ist in solchen Fällen die territoriale Zuständigkeit einer Pfarrei unklar, was eine genaue Festlegung erforderlich macht.

9.2 Wenn die Trauung nicht in der Pfarrei stattfindet, die für die Vorbereitung zuständig ist, sind das Ehedokument und die übrigen Unterlagen an das Pfarramt des Trauungsortes zu senden, versehen mit der Licentia assistendi des Pfarrers bzw. Pfarradministrators des Wohnorts der Brautleute (vgl. 1.5).

9.3 Innerhalb einer Pfarrei hat allein der Pfarrer bzw. der Pfarradministrator die Trauungsvollmacht. Er kann einem in der Pfarrei ständig tätigen Priester oder Diakon die Vollmacht für alle Trauungen erteilen. Dies muss jedoch in diesem Fall schriftlich geschehen. Ein anderer Geistlicher erhält nur für den Einzelfall eine Trauungsvollmacht delegiert. Diese Delegation muss zur Gültigkeit für die betreffende Eheschliessung geschehen und den Traupriester bzw. Diakon namentlich erwähnen. Die Delegation soll auf dem Ehedokument selbst an der dafür vorgesehenen Stelle vermerkt werden.

Der Pfarrer und derjenige, welcher eine ständige delegierte Trauungsvollmacht besitzt, kann für den Einzelfall und für ein bestimmtes Brautpaar einem anderen Priester oder einem Diakon die Trauungsvollmacht erteilen. Ein Nichtkleriker kann keine gültige Delegation erhalten. Ebenfalls kann einem nichtkatholischen Amtsträger eine Trauungsvollmacht nicht erteilt werden.

9.4 Der Traupriester oder der Diakon soll die kirchliche Feier mit dem Brautpaar eingehend besprechen und vorbereiten. Bei der Trauungsfeier wird das von den Bischöfen des deutschen Sprachgebietes herausgegebene liturgische Textbuch „Die Feier der Trauung“ (1992) verwendet.

9.5 Wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, soll die Ehe zwischen Katholiken innerhalb einer Eucharistiefeier geschlossen werden. Eine Eucharistiefeier darf aber nicht zur blossen Hebung der Feierlichkeit benützt werden.

9.6 Bei einer Trauungsmesse empfängt das Brautpaar üblicherweise die heilige Kommunion unter beiden Gestalten. Je nach den Umständen können auch die Trauzeugen und weitere Angehörige die Kommunion unter beiden Gestalten empfangen.

9.7 Wenn das Brautpaar oder einer der Partner einer orientalisch unierten Kirche (katholische Kirche des orientalischen Ritus) angehört, werden die Ehedo-

kumente an den Diözesanbischof oder an den Generalvikar weitergeleitet, die überprüfen, ob eine besondere Delegation der Trauungsvollmacht durch den Diözesanbischof notwendig ist. Die Trauung kann ausschliesslich ein Priester halten, da für die Ostkirchen der Brautsegen des Priesters ehebegründend ist.

10 Trauung von konfessionell gemischten Paaren

10.1 Zum Zeichen dafür, dass zwischen den Brautleuten eine Verbundenheit in Christus besteht, kann bei einer Mischehe die Trauung ökumenisch gestaltet werden, und zwar so, dass sie vom Brautpaar wie von den Angehörigen verstanden und innerlich mitvollzogen werden kann.

10.2 Die rechtzeitige Vorbereitung und Absprache sind sehr wichtig. Es bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Entweder erfragt der katholische Priester bzw. Diakon den Konsens bzw. er nimmt ihn von beiden Partnern entgegen oder es wird vorgängig vom Diözesanbischof oder vom Generalvikar die Formdispens eingeholt. Im letzteren Fall kann der nichtkatholische Amtsträger den Konsens entgegennehmen. Es soll rechtzeitig abgeklärt werden, welche der beiden Möglichkeiten gewählt wird. Auf jeden Fall darf keine religiöse Feier stattfinden, bei welcher der katholische Assistierende und der nichtkatholische Amtsträger zugleich den Konsens erfragen.

10.3 Wenn eine Trauung mit Formdispens stattfinden wird, sollen die Brautleute bereits beim Ausfüllen des Ehedokuments darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie nach der Eheschliessung das katholische Pfarramt über Datum, Ort und Art der Trauung informieren. Dies dient der Eintragung in das Ehebuch.

10.4 Da sich aufgrund der Anwesenheit von nichtkatholischen Trauzeugen oder Gästen Probleme im Hinblick auf den Kommunionempfang stellen können, findet eine bekenntnisverschiedene Eheschliessung, die nach der katholischen Form gefeiert wird, normalerweise ausserhalb der Eucharistiefeier statt (vgl. Ökumenisches Direktorium vom 25. März 1993, Nr. 159). Wenn Gründe dafür sprechen, dass dennoch die Eucharistie gefeiert wird, können die Anwesenden nicht unterschiedslos zur Kommunion zugelassen werden. Eine pauschale Einladung zur Kommunion würde manche nichtkatholische Gläubige überfordern, welche die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllen.

10.5 Auch eine konfessionsverschiedene Trauung findet im Normalfall in einer Kirche oder in einem Gottesdienstraum statt.

10.6 Findet eine Trauung nach katholischem Ritus nicht in der Wohnortspfarrei des katholischen Partners statt, sondern in einer nichtkatholischen Kirche, so wird das Ehedokument, versehen mit der Licentia assistendi an die katholische Pfarrei des Trauungsorts gesandt. Der dortige Pfarrer erteilt dem Traupriester oder

Diakon die Delegation, falls er nicht selbst die Trauung vornimmt, und sendet die Unterlagen an den Trauungsort. Der Assistierende sorgt dafür, dass die unterschriebenen Ehedokumente nach der Trauung für die Archivierung an die katholische Pfarrei des Trauungsortes zurückgehen.

10.7 Wenn die Formdispens erteilt wurde, fallen sowohl die Erteilung der Trauungsvollmacht wie auch die Licentia assistendi weg. Das Ehedokument und alle weiteren Unterlagen bleiben in diesem Fall (im Gegensatz zur sonstigen Praxis) in der Pfarrei des Wohnorts des katholischen Partners.

11 Trauung eines katholisch-nichtchristlichen Paares

11.1 Bei der Ehe zwischen einem katholischen Christen und einem Nichtgetauften handelt es sich nicht um eine sakramentale Ehe. Bei der Feier der Eheschließung sollte deshalb vermieden werden, vom Sakrament der Ehe zu sprechen. Es sollte darauf geachtet werden, dass der nichtchristliche Partner nicht Texte sprechen muss, die seinem Gewissen und seiner Religion widersprechen. Gleichwohl ist es unerlässlich, dass die Partner öffentlich gegenüber dem Trauberechtigten ihren Ehemillen erklären und sich zu den wesentlichen Elementen der Ehe bekennen: Hinordnung auf das Gattenwohl, Treue, Unauflöslichkeit, Ausrichtung auf Nachkommenschaft.

11.2 Die Trauung kann in einer Kirche bzw. Kapelle oder mit Erlaubnis des Ordinarius an einem anderen passenden Ort stattfinden.

12 Trauung eines nichtkatholischen Paares in einer katholischen Kirche

12.1 In Ausnahmefällen kann der Diözesanbischof oder der Generalvikar die Erlaubnis erteilen, dass eine Eheschließung zwischen zwei nichtkatholischen Christen in einer katholischen Kirche bzw. Kapelle stattfindet.

12.2 Bei einer Trauung zwischen zwei Nichtkatholiken kann jedoch ein katholischer Geistlicher nicht aktiv bei der Trauungsassistenz mitwirken.

NACH DER TRAUUNG

13 Eintragungen in die Kirchenbücher

13.1 Auf der letzten Seite des Ehedokumentes ist die Eheschliessung zu bestätigen mit Ort und Datum sowie mit der Unterschrift der Brautleute und mit Angabe der Namen und der Wohnorte der Trauzeugen (in leserlicher Schrift). Der Trauberechtigte unterzeichnet das Ehedokument ebenfalls.

13.2 Die erfolgte Trauung ist im Ehebuch einzutragen, und zwar:

- falls von der Formpflicht dispensiert wurde, im Ehebuch des Wohnorts des katholischen Ehepartners,
- in allen anderen Fällen im Ehebuch der katholischen Pfarrei, in welcher die Trauung stattgefunden hat.

13.3 Die Ehedokumente werden in jenem Pfarramt aufbewahrt, welches die Trauung ins Ehebuch eingetragen hat.

13.4 Die erfolgte Eheschliessung wird umgehend den Taufpfarreien der Eheleute mitgeteilt. Diese Mitteilung erfolgt durch das Pfarramt, in dessen Ehebuch die Trauung eingetragen wird.

13.5 Wenn die Trauung nicht in der Pfarrei des Wohnorts stattfindet, wird die Wohnortspfarrei ebenfalls über die Trauung benachrichtigt. Dort soll ein Nebeneintrag der Trauung gemacht werden.

GÜLTIGMACHUNG EINER EHE (KONVALIDATION)

14 Einfache Konvalidation

14.1 Eine Eheschliessung ist nichtig aufgrund eines nicht dispensierbaren oder nicht dispensierten Hindernisses, das zum Zeitpunkt der Trauung bestanden hat. Eine Eheschliessung ist ebenfalls nichtig wegen eines Konsensmangels oder eines Formmangels. Wenn später das Hindernis entfällt bzw. durch Dispens behoben wird oder wenn der Konsens doch noch geleistet wird, kann die Eheschliessung nachträglich in Ordnung gebracht werden. Dasselbe ist auch möglich im Falle eines Formmangels.

14.2 In diesen Fällen wird normalerweise die Ehe unter Einhaltung der kanonischen Form neu bzw. nochmals geschlossen. Die Eheleute können den Konsens im bescheidenen Rahmen leisten, in Anwesenheit des zuständigen Amtsträgers und zweier Zeugen. Wenn die Umstände es anraten, kann die Konsenserneuerung auch ausserhalb einer Kirche stattfinden.

14.3 Für die Abklärung der damit zusammenhängenden Fragen steht das Offizialat zur Verfügung.

15. Sanatio in radice

15.1 Es gibt aber auch Fälle ungültig geschlossener Ehen, bei welchen in Anbetracht der Umstände eine neue (und diesmal gültige) Eheschliessung nicht angezeigt ist. In solchen Fällen kann die Kirche im Nachhinein die früher rechtlich defizitäre Trauung sanieren. Sogar die juristischen Wirkungen der Trauung können dadurch zurückverlegt werden. Man nennt dieses Vorgehen die Heilung in der Wurzel einer ungültig geschlossenen Ehe (Sanatio in radice). Dies ist die ohne Konsenserneuerung von der zuständigen kirchlichen Autorität gewährte Gültigmachung einer Ehe. Diese Heilung bringt mit sich die Dispens von einem etwa vorhandenen Hindernis bzw. von der kanonischen Formpflicht.

15.2 Unabdingbare Voraussetzung für die Sanatio in radice ist das Fortbestehen des Ehwillens. Die Sanatio kann nur vom Zeitpunkt eines geleisteten Ehekonsenses an gewährt werden.

15.3 Auch wenn aus schwerwiegenden Gründen eine Heilung in der Wurzel ohne Kenntnis eines oder beider Partner vorgenommen werden könnte, ist sehr zu empfehlen, dass eine Sanatio nur auf Wunsch oder mit dem Wissen der Betroffenen vorgenommen wird.

15.4 Einige Sanationes können nur vom Apostolischen Stuhl gewährt werden. Für andere ist auch der Diözesanbischof zuständig.

15.5 Eine Sanatio wird anhand des entsprechenden Formulars vom Diözesanbischof gewährt.

ANHANG: "THEOLOGIE DER EHE"

Das Eheverständnis, auf das sich das Christentum von Anfang an verwiesen sah und an welches es anknüpft, war das jüdische, alttestamentliche. Das neue Testament enthält keine systematische Ehelehre. Die Ehe ist so zu gestalten, wie es dem Schöpfungsplan Gottes entspricht, nämlich als lebenslange Partnerschaft in Liebe und Treue zwischen Mann und Frau. Dieses ursprüngliche, in der Schöpfungsordnung angelegte Eheverständnis setzt Jesus gegen das kasuistische und legalistische jüdische Denken. Die wegen der Herzenshärte der Menschen von Mose zugestandenen Scheidungen und Wiederverheiratungen sind deshalb nicht von Gott gewollte Möglichkeiten der Ehegestaltung.¹

Ehe und Familie sind in der Schöpfungsordnung verankert: *Gott selbst ist Urheber der Ehe, die mit verschiedenen Gütern und Zielen ausgestattet ist; sie alle sind von größter Bedeutung für den Fortbestand der Menschheit, für den persönlichen Fortschritt der einzelnen Familienmitglieder und ihr ewiges Heil; für die Würde, die Festigkeit, den Frieden und das Wohlergehen der Familie selbst und der ganzen menschlichen Gesellschaft (Vat II GS 48).*

In Gen 2,24² erscheint Gott als Schöpfer der Ehe, welche die Verschiedenheit der Geschlechter voraussetzt. Die Einheit im Fleisch ist die Konsequenz aus der geistigen Einheit: Der Schöpfungsbericht lässt die Bedeutung der seelisch-geistigen Einheit deutlich erkennen; in der ehelichen Vereinigung wird die Lebenseinheit von Mann und Frau ausgedrückt.

Hinzuweisen ist auch auf das sechste und das neunte Gebot.

Aus dem biblischen Befund der Ehe ergibt sich: **Die Ehe ist ein personaler Bund zwischen Mann und Frau im Dienste der Fortpflanzung.**

¹ Vgl. Mt 19,3–12 **Von Ehescheidung und Ehelosigkeit:** ³Da kamen Pharisäer zu ihm, die ihm eine Falle stellen wollten, und fragten: Darf man seine Frau aus jedem beliebigen Grund aus der Ehe entlassen? ⁴Er antwortete: Habt ihr nicht gelesen, dass der Schöpfer die Menschen am Anfang als *Mann und Frau geschaffen hat*⁵ und dass er gesagt hat: *Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und sich an seine Frau binden, und die zwei werden ein Fleisch sein?*⁶ Sie sind also nicht mehr zwei, sondern eins. Was aber Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen. ⁷Da sagten sie zu ihm: Wozu hat dann Mose vorgeschrieben, dass man (der Frau) eine *Scheidungsurkunde geben muss*, wenn man sich trennen will? ⁸Er antwortete: Nur weil ihr so hartherzig seid, hat Mose euch erlaubt, eure Frauen aus der Ehe zu entlassen. Am Anfang war das nicht so. ⁹Ich sage euch: Wer seine Frau entlässt, obwohl kein Fall von Unzucht vorliegt, und eine andere heiratet, der begeht Ehebruch. ¹⁰Da sagten die Jünger zu ihm: Wenn das die Stellung des Mannes in der Ehe ist, dann ist es nicht gut zu heiraten. ¹¹Jesus sagte zu ihnen: Nicht alle können dieses Wort erfassen, sondern nur die, denen es gegeben ist. ¹²Denn es ist so: Manche sind von Geburt an zur Ehe unfähig, manche sind von den Menschen dazu gemacht, und manche haben sich selbst dazu gemacht – um des Himmelreiches willen. Wer das erfassen kann, der erfasse es.»

² *Darum verlässt der Mann Vater und Mutter und bindet sich an seine Frau, und sie werden ein Fleisch.*